

Das Standesamt der Universitätsstadt Marburg ♦ 35035 Marburg

Per E-Mail

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Koordinierungsstelle für Flüchtlingsinitiativen
z.H. Frau Santur

DAS STANDESAMT

Fachdienst: Standesamt und Stadtbüro
Dienstgebäude: Frauenbergstraße 35
Zimmer Nr.:
Auskunft erteilt: Frau Wagner / Herr Belau
Telefon: 06421 201-1251
Telefax: 06421 201-1597
E-Mail: standesamt@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 14 – 18 Uhr
Freitag von 8 – 12 Uhr

— Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
9. Oktober 2018

28.09.2018

Austauschtreffen für Flüchtlingsbegleiter am 31.10.2018

Ihre Email vom 28.09.2018

— Sehr geehrte Frau Santur,

vielen Dank für die Einladung zu dem o.a. Austauschtreffen. Leider kann kein Mitarbeiter vom Standesamt Marburg teilnehmen.

Gerne beantworten wir Ihnen aber die gestellten Fragen der Flüchtlingshelfer.

Vorab möchten wir uns für die Unterstützung der Flüchtlinge durch die Flüchtlingshelfer bedanken, die in vielen Fällen positive Auswirkungen und eine schnellere Fallbearbeitung ermöglicht und ermöglicht hat.

Leider gibt es für Standesämter keinen Leitfaden, so dass jedes Standesamt für sich einen Weg für die Beurkundung von Personenstandsfällen finden muss. Daher können auch die Vorgehensweisen unterschiedlich sein.

In allen Fällen ist für diesen Personenkreis aber eine Betrachtung des Einzelfalls maßgebend. Aus welchem Land kommt der Geflüchtete? Welche Dokumente hat er mitgebracht? Kann er seine Identität oder seinen Familienstand nachweisen? Dies alles sind Fragen, die vor der Beurkundung geklärt werden müssen.

Daher können wir hier nur Anhaltspunkte geben, die aber keine Allgemeingültigkeit für jeden Fall besitzt.

Anerkennung von Heiratspapieren, wenn die Ehefrau noch nicht volljährig war

Es existiert keine gesetzliche Regelung für die generelle Anerkennung von Heiratspapieren. Das Standesamt wird nur in Amtshilfe für andere Behörden tätig, wenn diese um eine Stellungnahme bitten.

Dann wird im Einzelfall geprüft, ob die Ehe in Deutschland als gültig betrachtet werden kann. Besondere Beachtung gilt hier dem neuen Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-

Zentrale: Tel.: (0 64 21) 2 01 – 0

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Volksbank Mittelhessen
Postbank Frankfurt

Internet: www.marburg.de

IBAN
DE52 5335 0000 0010 0104 03
DE07 5139 0000 0016 3751 01
DE53 5001 0060 0002 2116 03

BIC
HELADEF1MAR
VBMHDE5F
PBNKDEFF

Buslinien

Linie 1, 2, 4, 6 und 13
Haltestelle Stadtbüro

ehen, welches am 22.07.2017 in Kraft getreten ist. Demnach sind Ehen, die mit einer Person unter 16 Jahren geschlossen wurde nichtig und die Ehen zwischen 16 und 18 Jahren aufhebbar.

Die Stellungnahmen des Standesamts sind gutachterliche Stellungnahmen, die rechtlich nicht bindend sind.

Probleme bei der Beschaffung von Geburtsurkunden - Was kann man tun?

Auch hierfür gibt es leider keine allgemeingültige Regelung.

Im Einzelfall sollte abgeklärt werden, ob eine Vorsprache beim Konsulat den Flüchtlingsstatus gefährdet, falls sie diesen schon erhalten haben. Der Schutzstatus könnte gefährdet werden, wenn diplomatischer oder konsularischer Schutz in Anspruch genommen wird. Personen mit subsidiärem Schutz unterliegen zum Beispiel der Ausweispflicht. In Einzelfällen kann auch das BAMF um Stellungnahme gebeten werden, ob die Passbeschaffung zumutbar ist.

Es müssen unzumutbare Gründe vorliegen, warum Urkunden nicht beschafft werden können.

Anerkennung von Heiratspapieren und Geburtsurkunden ausschließlich durch die Kirche

Generell ausgeschlossen wird die Anerkennung von solchen Urkunden nicht. Sie können zumindest Anhaltspunkte für eine Geburt oder Heirat geben. In bestimmten Ländern ist kein staatliches Urkundswesen vorhanden, z.B. in Somalia und Eritrea. Daher können Urkunden, die aus diesen Ländern stammen, nicht ohne Weiteres anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Heiratsurkunde ist außerdem eine geklärte Identität der Eheleute. Solange die Identität nicht feststeht, kann die Heiratsurkunde auch nicht der betreffenden Person zugeordnet werden.

Welche Möglichkeiten gibt es mit eidesstattlichen Erklärungen beim Notar?

Grundsätzlich ist eine eidesstattliche Erklärung die schwächste Form eines Nachweises. Ein Anspruch auf Anerkennung einer eidesstattlichen Erklärung gibt es nicht. Gem. § 9 des Personenstandsgesetzes werden Eintragungen in Personenstandsregistern nur aufgrund von Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen. Ist die Beschaffung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich, können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Als **letztes Mittel** sieht § 9 (2) PStG eidesstattliche Erklärungen vor, die von **jedem** Standesbeamten oder Notar aufgenommen werden können. Dabei ist zu beachten, dass man selbst keine Aussage zu seiner eigenen Geburt treffen kann. Hier wäre nur eine Erklärung von Angehörigen möglich, die die Geburt bestätigen können.

Weshalb sträuben sich Standesämter in solchen Fällen erneute Eheschließungen durchzuführen?

Die Standesämter sträuben sich nicht, doch bevor eine Eheschließung wiederholt werden kann, müssen die Voraussetzungen geprüft werden. Dies ist mit erheblichem Aufwand verbunden und gestaltet sich nicht immer leicht. Auch müssen bestimmte Urkunden beschafft werden, sowie die Identität der Paare geklärt sein.

Zu den weiteren Fragen können wir leider keine Aussage treffen, da diese das Finanzamt und ggf. das Einwohnermeldeamt betreffen und wir keine Kenntnis von deren Vorschriften

ten haben. Grundsätzlich muss jede Stelle (z.B. Standesamt, Ausländerbehörde, Finanzamt) für sich selbst prüfen, ob eine wirksame Eheschließung vorliegt.

Wir hoffen Ihnen mit der Beantwortung der Fragen weiterhelfen zu können. Leider können wir keine allgemeingültigen Aussagen treffen, da jeder Geflüchtete in einer individuellen Situation steht. Umso wichtiger ist der Austausch zwischen Standesamt und Flüchtlingshelfern über vorliegende Unterlagen etc.

Sollten bei dem Treffen weitere Fragen auftauchen, können Sie uns diese Fragen gerne zukommen lassen.

Als Ansprechpartner für Geburten oder Eheschließungen in Marburg können Sie den Flüchtlingshelfern die Nummer vom Standesamt Marburg (06421/201-1251) oder die E-Mail-Adresse (standesamt@marburg-stadt.de) geben.

Mit freundlichen Grüßen

GEZ.

Wagner

Standesbeamtin